

**DIE ETHIKREGELN DER DÄNISCHEN VEREINIGUNG DER PSYCHOTHERAPEUTEN
(DANSK PSYKOTERAPEUTFORENING)**

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die Ethikregeln sind für alle Mitglieder der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeuten¹ (*Dansk Psykoterapeutforening*) verbindlich.
- 1.2** Die Aufgabe des Psychotherapeuten ist es, die persönliche und psychische Entwicklung und Gesundheit des Klienten zu fördern. Die Rücksicht auf und der Respekt vor dem Klienten hat immer Vorrang vor den persönlichen Interessen des Psychotherapeuten.
- 1.3** Der Psychotherapeut ist sich der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, die sein Fachgebiet mit sich bringt. Denn der Psychotherapeut unterrichtet, führt, vermittelt und forscht und hat in dieser Position als Therapeut einen zum Teil entscheidenden Einfluss auf das Leben anderer Menschen.
- 1.4** Der Psychotherapeut ist sich der persönlichen, sozialen, organisatorischen, finanziellen und politischen Situationen bewusst, die zu einem Missbrauch seines Faches und seiner Position führen können.
- 1.5** Der Psychotherapeut übernimmt für jede Form des Arbeitsverhältnisses die Verantwortung für die Qualität und Konsequenzen seiner Arbeit.
- 1.6** Der Psychotherapeut achtet sorgfältig darauf, sich als würdiger Repräsentant seines Faches zu verhalten, auch außerhalb der unmittelbaren Beziehung zwischen Klient und Therapeut.

§ 2. Das Verhältnis zum Klienten

Beziehungsverantwortung

- 2.1** Der Psychotherapeut darf weder seine Position als Therapeut und das therapeutische Vertrauensverhältnis zum Nachteil des Klienten noch die Ressourcen des Klienten für eigene Zwecke und Interessen ausnutzen.
- 2.1.1** Es darf keinen sexuellen Kontakt zwischen Psychotherapeut und Klient geben.
- 2.1.2** Ein persönlicher oder geschäftlicher Kontakt zu dem Klienten, über die vorrangige, fachliche Beziehung hinaus, muss vermieden werden.
- 2.1.3** Der Psychotherapeut muss den Klienten an einen anderen Therapeuten weiterleiten, wenn er fachlich nicht qualifiziert genug ist, um die Probleme des Klienten zu behandeln.
- 2.1.4** Der Psychotherapeut muss den Klienten darüber aufklären und informieren, in welcher Form ihm von öffentlichen oder privaten Trägern Hilfe für keine oder geringe Kosten zur Verfügung steht.
- 2.1.5** Wenn der Psychotherapeut eine Therapie begonnen hat, trägt er die Verantwortung dafür, dass sie auf eine fachlich vertretbare Weise abgeschlossen werden kann oder er vermittelt den Klienten an einen qualifizierten Psychotherapeuten weiter.

1 Im Dänischen gibt es keine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form. Die männliche form in der deutschen Übersetzung meint stets beide Geschlechter.

Schweigepflicht

- 2.2** Der Psychotherapeut unterliegt - ausgenommen sind die vom Gesetz vorgegebenen Ausnahmen - der Schweigepflicht, die sich auf alle persönlichen Details bezieht, die er im Rahmen der Therapie erfahren hat.
- 2.2.1** Tauchen im Laufe der Therapie Informationen über minderjährige Personen (unter 18 Jahre) oder andere Unmündige auf, die Grund zu der Annahme geben, dass diese der Verwahrlosung, einem sexuellem Missbrauch oder anderen erniedrigenden Handlungen ausgesetzt sind oder unter Bedingungen leben, die die Gesundheit und Entwicklung der Personen gefährden, hat der Therapeut die Pflicht, die Behörden darüber zu informieren.
- 2.2.2** **Bei Gruppentherapien:** Der Psychotherapeut muss allen Teilnehmern einer Gruppentherapie unmissverständlich verdeutlichen, dass auch sie der Schweigepflicht unterliegen.
- 2.2.3** **Bei einer Supervision:** Der Psychotherapeut muss dem Supervisor und allen Teilnehmern der Supervision unmissverständlich verdeutlichen, dass auch sie der Schweigepflicht unterliegen.

Weitergabe von Informationen

- 2.3** Die Weitergabe von Informationen erfordert die Zustimmung des Klienten, außer es liegt eine Vereinbarung vor oder die juristischen Umstände verpflichten den Therapeuten dazu.
- 2.3.1** Die Zustimmung muss schriftlich vorliegen und angeben, welche Art von Informationen für welchen Zweck weitergeben werden dürfen.
- 2.3.2** Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden und verfällt nach einem Jahr.
- 2.3.3** Der Psychotherapeut kann zur Sicherung von öffentlichen oder privaten Interessen Informationen weitergeben, wenn deren Bedeutung eindeutig stärker wiegt als die Gründe der Geheimhaltung. In diesem Fall muss der Klient darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Informationen weitergegeben werden.

Datenschutz

- 2.4** **Archivierung:** Die Archivierung von Notizen, Dokumenten, Aufzeichnungen, Mailkorrespondenzen etc. muss verantwortungsvoll geschehen, um jeglichen Missbrauch des Materials zu verhindern und muss sich an die bestehende Datenschutz-Grundverordnung halten.

§ 3. Das Verhältnis zum Auszubildenden

- 3.1** Die oben aufgeführten Bestimmungen gelten auch für das Verhältnis zwischen Lehrer und Auszubildendem/Studenten sowie bei einer Supervision im Rahmen einer therapeutischen Ausbildung.
- 3.2** In einem Ausbildungs- oder Supervisionsverhältnis stellt der Lehrer/ Supervisor/Therapeut sicher, dass die fachliche und persönliche Entwicklung des Auszubildenden/Supervisanden von keiner professionellen Rollenkomplexität beeinträchtigt wird. Unter Rollenkomplexität wird hier verstanden, wenn ein und dieselbe Person Ausbilder, Therapeut, Supervisor, Lehrer, Administrator und Prüfer ist.
- 3.3** Bei vorhandener Rollenkomplexität verstärkt sich beim Lehrer/Supervisor/Therapeuten die Verantwortung für die fachliche und persönliche Entwicklung des Schülers.

§ 4. Das Verhältnis zu Kollegen

- 4.1 Der Psychotherapeut muss auch anderen Fachgebieten gegenüber kollegialen Respekt und Rücksichtnahme zeigen.
- 4.2 Wenn der Psychotherapeut bei einem anderen Mitglied der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeuten (*Dansk Psykoterapeutforening*) einen Verstoß gegen die ethischen Regeln entdeckt, hat er die Pflicht, das Mitglied und/oder den Ethikrat der Vereinigung auf diesen Verstoß hinzuweisen.
- 4.3 Der Psychotherapeut ist mit angrenzenden Berufsfeldern vertraut und wird dem Klienten raten, sich an Kollegen zu wenden, wenn es zu seinem Nutzen ist.

§ 5. Vermittlung

- 5.1 Der Psychotherapeut ist sich der individuellen und gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst, die mit der Vermittlung von Psychotherapie einhergeht. Die Verantwortung bezieht sich auf alle Formen der Vermittlung, Werbung, Veröffentlichung von Artikeln, Äußerungen in der Presse, in Onlinemedien, sozialen Medien, etc.
- 5.2 Wenn die Psychotherapie als Fach- und Dienstleistung vorgestellt wird, geschieht das in erster Linie, um Studenten oder anderen Interessenten bei der Entscheidungsfindung zu helfen – der eigene Verdienst kommt an zweiter Stelle.
- 5.3 Der Psychotherapeut muss unmissverständlich und eindeutig seine Qualifikationen, seinen Werdegang und Spezialgebiete offen legen.
- 5.4 Der Psychotherapeut bietet Therapie, Produkte und Ausbildung so objektiv wie möglich an. Eine oberflächliche, fehlerhafte, sensationslüsterne oder übertriebene Vermittlung wird vermieden.
- 5.5 Sobald die Psychotherapie im Zusammenhang mit anderen Fertigkeiten oder Produkten genannt wird, muss der Unterschied deutlich hervorgehoben werden.

§ 6. Forschung

- 6.1 Wenn im Rahmen der Psychotherapie geforscht wird, hat der Psychotherapeut die Verpflichtung und Verantwortung, vor Beginn der Untersuchung die ethischen Konsequenzen darzulegen. In Zweifelsfällen muss er sich professionelle Hilfe holen, um Problemfälle im Vorwege abzuklären.
- 6.2 Der Psychotherapeut ist für die ordnungsgemäße Handhabung der Materialien im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich, auch die von Mitarbeitern, Assistenten oder Studenten. Der Psychotherapeut ist demnach dafür verantwortlich, alle Beteiligten im Vorwege darüber in Kenntnis zu setzen, wie die Vertraulichkeit des Materials gewahrt wird.

§ 7. Fachliche und ethische Grundhaltungen

- 7.1 Als Mitglied der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeuten (*Dansk Psykoterapeutforening*) trägt der Psychotherapeut die Verantwortung sich selbst, dem Fachgebiet, den Klienten, der Öffentlichkeit und den Kollegen gegenüber, sich fachlich auf dem Laufenden zu halten. Das bezieht sich sowohl auf methodisches und allgemeinfachliches

Wissen als auch auf neue Erkenntnisse in den Methodenbereichen, die durch eine eigene Therapie, Supervision, Teilnahme an Fortbildungen gewonnen werden.

- 7.2** Der Psychotherapeut bietet nur solche Dienstleistungen an und verwendet nur diejenigen Methoden, für die er durch Ausbildung, Fortbildung oder Erfahrung qualifiziert ist.
- 7.3** Wenn der Psychotherapeut unter persönlichen Problemen leidet, die seine Arbeit mit dem Klienten beeinträchtigen, muss sich der Psychotherapeut professionelle Hilfe holen, um diese Probleme zu lösen.
- 7.4** Als Mitglied der Dänischen Vereinigung der Psychotherapeuten (*Dansk Psykoterapeutforening*) verpflichtet sich der praktizierende Psychotherapeut dazu, sich einer regelmäßigen Supervision seiner Tätigkeit als Therapeut zu unterziehen.

(geändert auf der Generalversammlung am 21. März 2015)